

ENTWURF



ABGESAND

19, April 2016

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 11 12 53 64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen Postfach 10 08 51 35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel Postfach 10 30 67 34112 Kassel

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Verkehrsbehörde BAB Westerbachstraße 73 - 79 60489 Frankfurt am Main

Dst.-Nr. Bearbeiter/in Telefon 0611 815-Telefax 0611 815-E-Mail Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Datum

1 04.2016

VI 6-2 - 66k-16-01

Durchführung von Verkehrsschauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung von Verkehrsschauen richtet sich nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 Abs. 3, Ziffer IV. Hierbei weise ich insbesondere auf die Regelung hin, dass eine Verkehrsschau nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde unterbleiben darf. Ergänzend zu den Regelungen der VwV-StVO gilt:

- 1. Es wird empfohlen, bei den Verkehrsschauen nach dem "Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen" des FGSV-Verlags in der jeweils aktuellen Fassung vorzugehen. Bei Bahnübergangsschauen soll nach dem jeweils aktuellen Stand des "Leitfaden zur Durchführung von Bahnübergangsschauen" vorgegangen werden (abrufbar über die website des Eisenbahn-Bundesamtes).
- 2. Über die Terminierung von Verkehrsschauen ist die jeweilige direkte Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu informieren, um ihr die Möglichkeit zur Teilnahme zu eröffnen. Eine Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Teilnahme besteht nicht, sondern liegt in deren pflichtgemäßen Ermessen.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

3. Nach Durchführung einer Verkehrsschau ist das jeweilige Protokoll der höheren Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte Sie, Ihre nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

VI 6-2

Kan 15,34

Leiter des Referats "Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit"